

Pressemitteilung

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e.V.

Dipl.-Volkswirt Sven Heese

08.09.1997

<http://idw-online.de/de/news1439>

Forschungsprojekte
Informationstechnik
überregional

Haftung im Netz

DFN-Presse-Information RECHT September 1997

DFN-Verein legt Rechtsgutachten zur Haftungsproblematik von Online-Diensteanbietern vor

Mit beschränkter Haftung

Berlin - September 1997 - Der DFN-Verein hat ein rund 100 Seiten starkes "Rechtsgutachten zur Haftung des Vereins zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e.V. als Online-Diensteanbieter" veröffentlicht. Erstellt wurde das Gutachten von Prof. Dr. Thomas Hoeren vom Lehrstuhl für Informationsrecht und Rechtssicherheit an der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster im Auftrag des DFN-Vereins. Das Rechtsgutachten - vollständig erschienen als DFN-Bericht 83 - behandelt die zivil- und strafrechtliche Haftung des DFN-Vereins und seiner Mitgliedseinrichtungen für die im Deutschen Forschungsnetz abrufbaren und übermittelten Informationen. Der DFN-Verein selbst wird als Anbieter von Telediensten betrachtet. Der DFN-Verein kommt mit diesem Rechtsgutachten dem wachsenden Bedürfnis seiner Mitglieder nach mehr Rechtssicherheit in Fragen der Haftung für Informationen bzw. für Inhalte von Informationen, die auf Servern bereitgehalten werden und über Computernetze zugänglich sind, nach.

"Dem DFN-Verein gehören derzeit rund 400 Einrichtungen an, von denen die überwiegende Mehrzahl, zumeist Hochschulen und staatliche Forschungseinrichtungen, auf eigenen Servern Informationen anbieten oder den Zugang zu anderen Informations-Servern ermöglichen. Diesen Einrichtungen soll mit dem Gutachten von Prof. Hoeren nicht nur eine Beschreibung der Rechtslage, sondern darüber hinaus auch ein Handlungsleitfaden im Umgang mit elektronisch vermittelten und bereitgestellten Informationen gegeben werden," kommentiert Dr. Raiser, Mitglied des Vorstandes des DFN-Vereins, die Motivation, das Rechtsgutachten erstellen zu lassen. "Natürlich gilt das auch für den DFN-Verein selbst."

Prof. Hoeren kommt in seinem Rechtsgutachten in Bezug auf die Verantwortlichkeit für Informationsinhalte zu folgenden Ergebnissen.

Eine Universität bzw. Forschungseinrichtung haftet

- für rechtswidriges oder inhaltlich falsches Informationsmaterial, das auf Servern der Einrichtung zum Abruf bereitgehalten wird;

- für alle Informationen, die Mitarbeiter bzw. Angehörige der Einrichtung zum Abruf anbieten oder als News verbreiten; dies gilt für zentrale Informationsseiten, für Homepages von Lehrstühlen, Instituten, Fachschaften und des Allgemeinen Studenenausschusses sowie für Links zu fremden Inhalten;

Eine Universitaet bzw. Forschungseinrichtung haftet in beschraenktem Umfang

- fuer Informationsangebote Dritter (Studierende, universitaetsnahe Organisationen, Gatswissenschaftler), die auf den Servern der Einrichtung zum Abruf bereitgehalten werden;
- fuer Inhalte, die ueber den Internetdienst ICR (Internet Relay Chat) angeboten werden, da diese zum privaten Kommunikationsbereichs gehoeren.

Erst bei positiver Kenntnis des rechtswidrigen Inhalts ist eine Einrichtung zum Einschreiten verpflichtet.

Eine Universitaet bzw. Forschungseinrichtung haftet nicht

- fuer Informationsmaterial, das nicht auf eigenen Servern gespeichert, jedoch ueber das Internet abrufbar ist; dies gilt auch im Falle des Einsatzes von Proxy-Servern;

Zum Thema "Handlungspflicht" stellt Prof. Hoeren fest:

- Eine Handlungspflicht besteht - nach derzeitigem Rechtsverstaendnis - bereits dann, wenn offensichtliche Anhaltspunkte fuer einen Mißbrauch des universitaeren Zugangs bestehen.
- In Bezug auf die Informationsangebote Dritter, die sich auf Servern der Einrichtung befinden, besteht Handlungsbedarf, sobald Kenntnis von rechtswidrigen Informationsinhalten vorliegt. Die Rechtswidrigkeit von Informationsinhalten ist erst dann gegeben, so Prof. Hoeren, wenn ein bindendes, rechtskaeftiges Urteil vorliegt, das z.B. eine Sperrung des Zugangs zu Informationen vorschreibt. Einschraenkend empfiehlt Prof. Hoeren, bereits im Vorfeld gerichtlicher Auseinandersetzungen, die Rechtswidrigkeit von Informationsinhalten zu erkennen.

Der Zugang zu Informationen auf eigenen bzw. auf Servern Dritter ist nur dann zu sperren, wenn diese Sperrung technisch moeglich und nicht z.B. durch Inhaltsspiegelungen oder durch Mitsperrung anderer rechtmaeßiger Inhalte unzumutbar ist.

Das Gutachten beruecksichtigt die Verabschiedung des Teledienstegesetzes (TDG) und des Mediendienstestaatsvertrages.

Der DFN-Verein ist die Selbsthilfeeinrichtung der Wissenschaft fuer die Belange der rechnergestuetzten Kommunikation. Ihm gehoeren derzeit ueber 400 juristische Personen aus dem Bereich Wissenschaft, Forschung, oeffentlichen Verwaltung und der forschungsnahen Wirtschaft an. Der BMBF foerdert den DFN-Verein bei der Entwicklung und Erprobung innovativer Verfahren und Anwendungen.

Verein zur Foerderung eines Deutschen Forschungsnetzes e.V. - DFN-Verein -, Presse/oeffentlichkeit, Pariser Str. 44, 10707 Berlin, Tel: 030-88 42 99 - 42 (Dr. Gudrun Quandel), Fax: 030-88 42 99 -70 EMail: quandel@dfn.de